

## 2.4

# MERKBLATT ÜBER DIE BERECHNUNG DER RENTEN

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2009

## GRUNDSATZ

- 1 Zwei Faktoren bilden die Grundlage für die Berechnung von Renten:
  - die Zahl der Beitragsjahre, in denen eine versicherte Person AHV-Beiträge entrichtet hat,
  - die Höhe des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens während der gesamten Versicherungszeit.

Für die Berechnung der AHV- und der IV-Renten gelten die gleichen Grundsätze.

Dieses Merkblatt informiert lediglich über die allgemeinen Grundsätze der Rentenberechnung. Die tatsächliche Höhe einer Rente wird nach Eintritt des Versicherungsfalles von der AHV/IV-Verwaltung ermittelt.

## BERECHNUNG DER RENTEN

### Die Rentenskala

- 2 Die für die Rentenberechnung massgebende Rentenskala wird durch die Zahl der Beitragsjahre bestimmt. Wer vom 20. Altersjahr an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (Bezug einer Rente) jedes Jahr lückenlos AHV-Beiträge entrichtet hat, hat Anspruch auf eine Vollrente gemäss Rentenskala 43.

Jedes fehlende Beitragsjahr führt zu einer Einstufung in eine entsprechend tiefere Rentenskala.

Die Jahre von 1954 bis 1996, während denen nicht erwerbstätige Ehegatten mit Wohnsitz in Liechtenstein, beispielsweise Hausfrauen, von der Beitragspflicht befreit waren, gelten als Beitragsjahre.

Die Maximalrenten sind höchstens doppelt so hoch wie die Minimalrenten. Die Bandbreite einzelner Rentenskalen kann den Beispielen in der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Rentenskala	Minimalrente	Maximalrente
43	CHF 1'140.-	CHF 2'280.-
40	CHF 1'060.-	CHF 2'121.-
30	CHF 795.-	CHF 1'591.-
20	CHF 530.-	CHF 1'060.-
10	CHF 265.-	CHF 530.-
1	CHF 27.-	CHF 53.-

## 2.4

### Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen

- 3 Die Höhe der jeweiligen Rente innerhalb einer Rentenskala wird durch die Höhe des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens bestimmt, das eine versicherte Person während der gesamten Versicherungsdauer erzielt hat. Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich aus der Summe von vier verschiedenen Elementen zusammen:
- Das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen, auf das eine versicherte Person AHV-Beiträge entrichtet hat
  - Einkommengutschriften
  - Erziehungsgutschriften
  - Betreuungsgutschriften

### Einkommengutschriften

- 4 Für die Jahre von 1954 bis 1996 erhalten nicht erwerbstätige Ehegatten mit Wohnsitz in Liechtenstein eine Einkommengutschrift. Dadurch werden sie bezüglich Rentenanspruch so gestellt, als ob sie in diesen Jahren den Mindestbeitrag entrichtet hätten. Ab 1997 wird nur dann eine Einkommengutschrift angerechnet, wenn der Nichterwerbstätigenbeitrag an die AHV entrichtet wurde.

### Erziehungsgutschriften

- 5 Diese Gutschriften sind keine Geldleistungen, sondern Zuschläge zum Erwerbseinkommen, die erst bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden. Anspruch auf Erziehungsgutschriften haben Rentner und Rentnerinnen für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren zu betreuen hatten. Die Höhe der Erziehungsgutschriften hängt vom Kalenderjahr der Erziehung ab. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während aller Ehejahre je zur Hälfte auf die Ehepartner aufgeteilt. Nach einer Scheidung werden Erziehungsgutschriften nur noch jenem Elternteil angerechnet, dem das Sorgerecht über die Kinder zugesprochen wurde.

### Betreuungsgutschriften

- 6 Wer pflegebedürftige Verwandte betreut, hat Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Diese Gutschriften sind keine Geldleistungen, sondern Zuschläge zum Erwerbseinkommen, die im Individuellen Konto vermerkt werden. Betreuungsgutschriften sind erst ab 1997 möglich.

Betreuungsgutschriften müssen jährlich bei der AHV-Anstalt geltend gemacht werden. Der Anspruch besteht jedoch nicht für jene Jahre, in welchen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können.

## SPLITTING FÜR EhePAARE

- 7 Um die Alters- oder Invalidenrente von verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Personen festzulegen, werden die Erwerbseinkommen, welche die beiden Ehegatten während der Ehejahre erzielt haben, sowie allfällige Einkommens-, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften aufgeteilt und je zur Hälfte den Ehegatten gutgeschrieben. Diese Einkommensteilung wird Splitting genannt.

Ein Splitting wird ausschliesslich vorgenommen,

- sobald beide Ehegatten Anspruch auf eine Alters- und/oder IV-Rente haben
- oder wenn die Ehe aufgelöst wird
- oder wenn ein noch nicht rentenberechtigter Ehegatte stirbt und der andere bereits eine Rente bezieht.

## 2.4

Schematische Darstellung des Splitting

Gutschriften für den Ehemann		Gutschriften für die Ehefrau
100%	Einkommen vor der Ehe	100%
50%	Einkommen während der Ehe → 50% → ← 50% ←	50%
100%	Einkommen nach der Scheidung oder nachdem der erste Ehepartner rentenberechtigt wird	100%

### FLEXIBLES RENTENALTER

- 8 Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente unabhängig von ihren Ehegatten
- entweder ab dem 60. Altersjahr vorbeziehen,
  - oder bis zum 70. Altersjahr aufschieben.

#### Rentenvorbezug

- 9 Der Vorbezug ist ab jedem Monat möglich; ebenso ist es möglich, vorerst nur eine halbe Altersrente vorzubeziehen.

Eine vorbezogene Rente wird dauernd (also auch nach Erreichen des Rentenalters) gekürzt. Die Kürzungssätze liegen zwischen 0.25 Prozent bei Vorbezug um einen Monat und 16.5% bei Vorbezug um vier Jahre. Die Kürzung wird von der AHV-Verwaltung für jeden Einzelfall individuell ermittelt.

Der Rentenvorbezug kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, sobald eine vorbezogene Altersrente ausbezahlt ist.

#### Rentenaufschub

- 10 Der Rentenaufschub muss innerhalb eines Jahres nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters beantragt werden.

Der Rentenaufschub bewirkt eine dauernde Erhöhung der Altersrente. Die Höhe des Zuschlags beträgt bei einem Aufschub um ein Jahr 5.22 Prozent, bei einem Aufschub um sechs Jahre 40.71 Prozent.

Eine bei Vollendung des ordentlichen Rentenalters aufgeschobene Rente kann nach Ablauf eines Jahres jederzeit zur Auszahlung abgerufen werden. Dieser Abruf kann nicht rückgängig gemacht werden.

## 2.4

### HÖHE DER RENTEN

- 11 Die Höhe der Rente wird von der Zugehörigkeit zu einer Rentenskala und vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen bestimmt.

Die hier vorgestellten Beispiele gelten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer (Rentenskala 43).

#### Altersrente

- 12 Die Höhe der Altersrente innerhalb der Rentenskala ist abhängig vom durchschnittlichen Jahreseinkommen.

	Mindestbetrag p/M	Maximalbetrag p/M
Altersrente	CHF 1'140.-	CHF 2'280.-
Kinderrente zur Altersrente (40%) * des Mindestbeitrages	CHF 456.-	CHF 456.-

#### Hinterlassenenrenten

- 13 Die weiteren Renten der AHV werden aufgrund der Altersrente berechnet. So betragen die Verwitwetenrente 80%, die Waisenrente 40% der Altersrente.

	Mindestbetrag p/M	Maximalbetrag p/M
Witwen-/Witwerrente (80%)	CHF 912.-	CHF 1'824.-
Waisenrente (40%)	CHF 456.-	CHF 912.-

#### Invalidenrente

- 14 Für die Höhe der Invalidenrente ist zudem der IV-Grad der versicherten Person massgebend. Die monatlichen Leistungen betragen (in Franken):

IV-Grad	40 - 49 %	50 - 66 %	über 66 %
Invalidenrente	285.- bis 570.-	570.- bis 1'140.-	1'140.- bis 2'280.-
Kinderrente zur IV-Rente (40%) * des Mindestbeitrages	114.-	228.-	456.-

\* Die Kinderrente beträgt 40% des Mindestbeitrages der für die Rente des Vaters oder der Mutter (Stammrente) anwendbaren Rentenskala.

### AUSKÜNFTE

- 15 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte über alle Fragen der Rentenberechnung erteilen:

**AHV/IV/FAK-Anstalten**  
Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz  
Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00  
E-Mail [postmaster@ahv.li](mailto:postmaster@ahv.li) Homepage [www.ahv.li](http://www.ahv.li)